

**Satzung der Ortsgemeinde W.B., Landkreis Bad Kreuznach,
über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
vom 6.02.02**

Der Gemeinderat von W.B. hat in seiner Sitzung am 6.02.02 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Die Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist, mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen vermieteten Plakattafeln, nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Werbung ortsansässiger Betriebe an deren Betriebsstätten oder deren Betriebsgelände.
- (4) Ebenfalls unberührt bleibt die Werbung an eigenen Gebäuden/ Grundstücken der Besitzer/ Anlieger.

§ 2

- (1) Ebenfalls nicht zulässig ist Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakattafeln, -ständern oder ähnlichem.
- (2) Zulässig ist Wahlwerbung ausschließlich auf den von der Gemeindeverwaltung Rüdesheim zugelassenen Standorten für Wahltafeln.

§ 3

- (1) Zugelassene Standorte sind:

1. Buntbasar
2. Hauptstrasse 40 (Brotbackofen)
3. Gebäude Märschheimer - Steinhardtstr.

§ 4

- (1) Durch die Ortsgemeinde werden ausreichend große Plakattafeln jeweils vier Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufgestellt und nach der Wahl wieder entfernt.

§ 5

- (1) Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/ angebracht wurde, wird auf Kosten des Verursachers entfernt.

(2) Wahlwerbung, die außerhalb der zugelassenen Standorte aufgestellt/ angebracht wurde, wird ebenfalls auf Kosten des Verursachers entfernt.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 (1) Plakatwerbung außerhalb der dafür vorgesehenen vermieteten Plakatafeln betreibt
2. entgegen § 2 (1) Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne die Genehmigung der Gemeindeverwaltung betreibt
3. entgegen § 2 (2) Wahlwerbung außerhalb der von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Wahlplakatafeln betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EURO (in Worten fünfhundertelf 29/100 EURO) geahndet werden.
Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (GVBl. S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Waldböckelheim, den 19.02.02

[Signature], Ortsbürgermeister



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.